

STADT LORCH
STADTTEIL WEITMARS

**BEBAUUNGSPLAN
„WEITMARSWIESEN- ERWEITERUNG“**



ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Habitatpotenzialanalyse

MÄRZ 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Lage und Strukturen des Untersuchungsgebiets	3
3	Habitatstrukturen	4
4	Rechtliche Grundlagen - Artenschutzrecht	6
5	Allgemeine Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	8
6	Methodik - Habitatpotenzialanalyse	9
6.1	Grundlagen	10
6.2	Ermittlung potenzielles Artenspektrum	10
7	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse	11
7.1	Vogelarten	12
7.2	Fledermäuse	12
7.3	Reptilien	12
7.4	Sonstige Arten / Artengruppen	13
8	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	13
9	Zusammenfassung	13
10	Quellen- und Literaturverzeichnis	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lorch beabsichtigt, im Stadtteil Weitmars die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Weitmarswiesen“ zu schaffen. Der Erweiterungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0.33 ha und wird bisher landwirtschaftlich genutzt.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens soll geprüft werden, ob gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Hierzu wird das Plangebiet einschließlich des Wirkungsraums dahingehend überprüft, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchG), beeinträchtigt oder erheblich gestört werden.

2 Lage und Strukturen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet erstreckt sich über 3.361 m² bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche und liegt zwischen der Bundesstraße B 29 im Süden und der Talstraße (K 3313) im Norden. Es umfasst die Flurstücke 371, 373/2 und 373/3 und schließt im Osten an die bereits bebauten Flächen des Gewerbegebiets „Weitmarswiesen“ an.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen durch eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung geprägt. Gehölzstrukturen finden sich im Süden entlang der B 29 in Form von straßenbegleitenden Feldgehölzen. Einzelbäume markieren den Übergangsbereich zu bestehenden Gewerbeflächen. Im Westen schließt in etwa 80 m Entfernung der gewässerbegleitende Auwaldstreifen entlang des Aitenbachs an. Weitere Wiesenflächen bilden den Übergang zwischen Plangebiet und Bachlauf.

Gesetzlich geschützte Biotopstrukturen im Umfeld sind hier die Bestände des Auwaldstreifens „Aitenbach O Erlenhof“ (Biotop-Nr. 172231364032), Teil c) südliche Teilfläche. Nördlich der Kreisstraße beginnt der Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ mit der Schutzgebiets-Nr. 5.

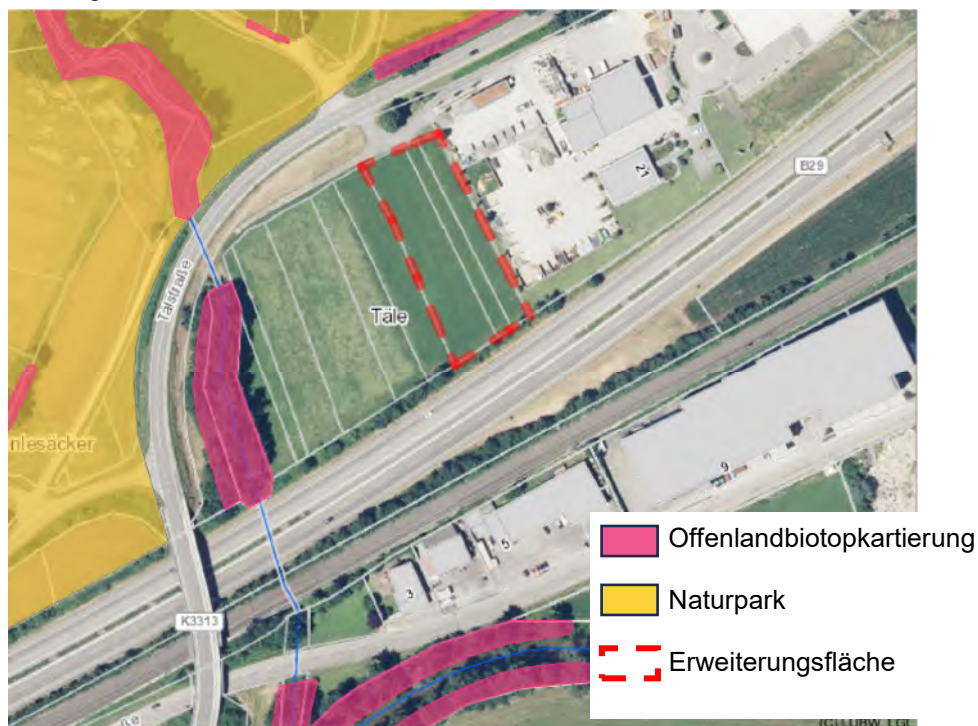


Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung Planbereich Auszug Daten- und Kartendienst der LUBW, LGL

3 Habitatstrukturen

Eingriffsbereich und Untersuchungsraum sind durch folgende Habitatstrukturen gekennzeichnet:

- Grünland, Wiesenflächen
- Bäume
- Fließgewässer
- Auwaldstreifen
- Feldgehölze
- angrenzend Straßen, bauliche Anlagen

Bilddokumentation Bestand



Abb. 2: Blick von Norden auf das Plangebiet



Abb. 3: Blick von Westen auf das angrenzende Gewerbegebiet „Weitmarswiesen“



Abb. 4: Eingriffsfläche - intensiv genutztes Grünland



Abb. 5 + 6: Verkehrsbegleitgrün entlang der Bundesstraße B 29



Abb. 7: Hochstämme entlang der Plangebietsgrenze im Übergangsbereich zum bestehenden Gewerbegebiet



Abb. 8: Grünstrukturen entlang des Aitenbachs

4 Rechtliche Grundlagen - Artenschutzrecht

Die zentrale Vorschrift für den Artenschutz findet sich im § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hier sind für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbotstatbestände definiert. Danach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44a Abs.1 BNatSchG betroffen sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten der betreffenden Arten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützter Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht dem europäischen Recht unterliegen, ist zu prüfen, ob für diese Arten unersetzbare Biotopstrukturen zerstört werden. Darunter fallen alle Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist und die in ihrem Bestand gefährdet sind.

Artenschutzrechtlich zu beachten sind Veränderungen der vorhandenen Grünstrukturen, die möglicherweise dazu führen können, dass betroffene Arten keine ausreichenden Ersatzhabitate finden, und somit der Verlust einzelner oder mehrerer Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten zu einem signifikanten und nachhaltigen Rückgang dieser Art führt. Dies ist vor allem der Fall, wenn Mangelhabitate betroffen sind.

Bei häufig und weit verbreiteten Arten, insbesondere bei Vogelarten mit geringen Anforderungen an ihre Niststätten, wie alle Freibrüter im Siedlungsbereich oder weit verbreitete Arten mit hohem Nistplatzspektrum führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Der Verlust einzelner Nistplätze ist in diesem Fall artenschutzrechtlich nicht relevant, da diese Arten im räumlichen Zusammenhang auf ein ausreichendes Angebot an Ersatzhabitaten zurückgreifen können.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten nach Art 1 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder Anhang B der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind **streng geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs A der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

5 Allgemeine Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Durch die geplante Aufstellung und entsprechende Umsetzung des Bebauungsplans können Beeinträchtigungen oder Störungen für streng und europarechtlich geschützte Arten verursacht werden. Neben den temporären Auswirkungen im Rahmen geplanter Baumaßnahmen (akustische / visuelle Störreize) gehen Wirkungen vor allem durch die Nutzung der baulichen Anlagen aus. Hierzu gehören vor allem Lärm - insbesondere durch ev. erhöhten Lieferverkehr. Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich Vogelarten. Eine mögliche Störung durch neue Lichtquellen kann das Vorkommen von Fledermäusen beeinflussen.

Auf Grund der bereits vorhandenen siedlungstypischen Vorbelastungen, v. a. aber durch die bestehenden enormen Lärmemissionen der angrenzenden B 29, sind jedoch keine signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten

Durch die geplanten Bauvorhaben können Beeinträchtigungen oder Störungen für streng und europarechtlich geschützte Arten verursacht werden. Die möglichen allgemeinen Auswirkungen sind nachfolgend aufgeführt.

Wirkfaktoren	Auswirkungen auf den Artenbestand
Baubedingte Wirkungen	
Inanspruchnahme von Flächen durch Baustellenverkehr und Einrichtung von Lagerplätzen	✧ Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ✧ Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch Bau- und Fahrbetrieb ✧ Bodenverdichtung
Störwirkungen durch akustische oder optische Reize infolge des Baustellenverkehrs Störungen durch Erschütterungen (nichtstoffliche Immissionen)	✧ Verlust der Habitateignung ✧ Störungen innerhalb der Fortpflanzungszeit mit potenzieller Aufgabe von Gelegen, etc.
Stoffliche Immissionen (v. a. Stäube)	✧ Beeinträchtigung von Habitaten
Veränderung von Habitatstrukturen durch Eingriffe in Vegetationsflächen und Grünstrukturen	✧ Verlust der Habitateignung ✧ Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos, insbesondere im Entwicklungszeitraum von Jungtieren
Anlagebedingte Wirkungen	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	✧ Verlust von Nahrungshabitaten ✧ Verlust von Brut- und Lebensräumen ✧ Verlust von Bodenfunktionen
Nutzungsänderung	✧ Verlust der Habitateignung
Kulissen-, Barriere- und Fallenwirkung	✧ Meideverhalten von Offenlandarten ✧ Erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch Kollisionen an Glasflächen
Betriebsbedingte Wirkungen	
Störwirkungen durch akustische oder optische Reize (Lärm + Licht)	✧ Meideverhalten bei störungsempfindlichen Arten ✧ Verringerung des Nahrungsangebots für nachtaktive Arten ✧ Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten

Tabelle 1: Allgemeine Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen auf Arten

6.1 Grundlagen

Nachweise oder Daten aus tierökologischen Untersuchungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im direkten Eingriffsbereich lagen zum Zeitpunkt der Begehung nicht vor.

Zur weiteren Beurteilung des Planungsraums wurden Daten aus dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg und der landesweiten Erhebung betroffener Artengruppen herangezogen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Datenbestand teilweise die Jahre 2006-2009 widerspiegelt. Sofern Aktualisierungen vorliegen, wurden diese berücksichtigt.

6.2 Ermittlung potenzielles Artenspektrum

1. Vögel: Anhand der Tabelle „ZAK-Arten mit Zuordnung zu Naturraum und Gemeinde“ sind für die Stadt Lorch mit dem Stadtteil Weitmars (Bereich östliches Albvorland) nachfolgend aufgeführte Landesarten der Gruppe A aus der Artengruppe Vögel gemeldet

Crex crex	Wachtelkönig	LA*
Emberiza calandra	Grauammer	LA
Perdix perdix	Rebhuhn	LA
Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger	LA
Vanellus vanellus	Kiebitz	LA

2. Fledermäuse: Nachweise von Fledermäusen im FFH-Bericht 2018 in TK 25 Blattschnitt 7223 Bereich Nord sind nicht dokumentiert

3. Reptilien: In der Auflistung der Arten der FFH-Richtlinie (Stand April 2018) sind in TK 25 Blatt 7223 N folgende relevante Arten im Umfeld des Untersuchungsraums aufgeführt:

Lacerta agilis	Zauneidechse	N**
----------------	--------------	-----

Für weitere relevante Arten, die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen nicht gegeben oder das Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

* LA Landesart Gruppe A - vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

** N Naturraum - Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

7 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

6.1 Habitategnung

Im Fokus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung stehen europäische Vogelarten (Gebüschbrüter, Höhlenbrüter), Fledermäuse und die Zauneidechse. Die Bedeutung der untersuchten Fläche liegt dabei in der Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für streng geschützte Arten. Anhand der vorliegenden Habitatstrukturen und der Lebensraumanprüche der in Frage kommenden Arten lässt das Plangebiet das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht erwarten.

Arten Artengruppen	Habitat- potenzial	Betroffenheit	Untersuchungsrelevanz
Vögel	nein	nein	kein Potenzial für höhlen- und / oder gebüschbrütende Arten im direkten Eingriffsbereich vorhanden
Fledermäuse	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Sonstige Säuger	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Reptilien	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Amphibien	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Falter	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Holzkäfer	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Pflanzen nach Anhang I	nein	nein	nein

Tabelle 2: Untersuchungsrelevanz Arten bzw. Artengruppen

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im geplanten Maßnahmenbereich ein Vorkommen von geschützten Arten ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Relevanz werden nachfolgend aufgeführte Artengruppen nochmals näher betrachtet.

7.1 Vogelarten

Angesichts der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes kann das Vorkommen von Höhlenbrütern bzw. Gebüschbrütern im direkten Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Brutmöglichkeiten finden sich primär nördlich und westlich der Bebauungsplanfläche in den bachbegleitenden Gehölzstrukturen des Aitenbachs, die durch das Planvorhaben aber nicht tangiert werden. Die vorhandenen Wiesenflächen stellen zwar potenzielle Flächen für Offenlandarten dar, sind aber durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die hohen Lärmemissionen der südlich angrenzenden Bundesstraße in ihrer Habitateignung stark eingeschränkt. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

Die Wiesenflächen selbst sind Nahrungshabitate verschiedener Vogelarten. Zum Spektrum können auch Arten mit hohen Raumansprüchen hinzukommen, die das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen (z. Bsp. Rotmilan, Wanderfalke).

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung potentieller Fortpflanzungsstätten und damit eine Betroffenheit der Artengruppe Vögel ist unwahrscheinlich und wird daher nicht als prüfungsrelevant betrachtet.

7.2 Fledermäuse

Fledermäuse halten sich häufig in Bereichen auf, in denen günstige Habitatvoraussetzungen in Form von Quartieren oder Tagesverstecken, Nahrungsquellen und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme zusammentreffen. Diese Faktoren sind im Untersuchungsraum im Bereich des Aitenbachs und den bachbegleitenden Grünstrukturen potenziell vorhanden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans finden sich jedoch keine adäquaten Bedingungen. Eine direkte Betroffenheit möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen durch die vorliegende Planung kann somit ausgeschlossen werden.

Strukturen, die als Sommer- / Tagesquartier geeignet sind, sind innerhalb des Planbereichs nicht vorhanden. Eine direkte Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse kann ausgeschlossen werden. Es besteht keine Prüfungsrelevanz.

7.3 Reptilien

Zauneidechse

Zauneidechsen bevorzugen besonnte Böschungen und strukturreiche Habitatelemente mit einer Mischung aus Offenbodenbereichen, Steinen und dichter Vegetation. Diese Strukturen sollten dabei räumlich eng beieinander liegen. Diese Voraussetzungen sind im Eingriffsbereich nicht gegeben. Das Fehlen von ungestörten Bodenbereichen mit Lockersediment zur Eiablage schränkt einen möglichen Lebensraum für Zauneidechsen stark ein. Im direkten Eingriffsbereich sind daher keine geeigneten Habitate für die Zauneidechse zu definieren.

Eine Betroffenheit der Art ist auf Grund fehlender Habitateigenschaften nicht wahrscheinlich und wird daher nicht als prüfungsrelevant betrachtet.

7.4 Sonstige Arten / Artengruppen

Weitere europarechtlich geschützte Arten wie Kleinsäuger, Amphibien, Käfer oder Falter können mangels geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV können aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft. Durch planerische und technische Vorhabensoptimierungen können die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Fauna und Flora vermieden oder gemindert werden.

Maßnahme 1

Sicherung der Habitatstrukturen außerhalb des Plangebiets vor Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen. Bereiche außerhalb des Baufeldes sind durch geeignete Maßnahmen gegenüber Materialablagerungen oder Abstellen von Baufahrzeugen, etc. zu sichern.

Maßnahme 2

Bauzeitliche Regelung für ev. notwendige Rodungsmaßnahmen entsprechend der Naturschutzgesetzgebung nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar.

Maßnahme 3

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen neu zu errichtender Gebäude gestalterische Festsetzungen zu treffen

9 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans zur Erweiterung des Gewerbegebiets „Weitmarswiesen“ sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen zu überprüfen. Die Umsetzung der Planung kann grundsätzlich Beeinträchtigungen oder Störungen für streng und europarechtlich geschützte Arten verursachen. Deshalb wurde eine Übersichtsbegehung des Geländes zur Ermittlung des Habitatpotenzials durchgeführt. Im Zuge dieser Relevanzprüfung ergaben sich innerhalb des Eingriffsbereichs keine Anhaltspunkte auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf Vögel im Allgemeinen und auf angrenzende Grünstrukturen wurden definiert und sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Konfliktsachverhalte artenschutzrechtlicher Art bei Umsetzung der Planung nicht erkennbar.

Ein weitergehender Erfassungsbedarf zum Artenschutz besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Zwischenbericht)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Arten, Biotop , Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Naturschutz-Praxis Allgemeine Grundlagen 1, 5. ergänzte und überarbeitete Auflage (2018)

NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG BW) vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013 / 17 / EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193) und die RICHTLINIE 2009 / 147 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013 / 17 EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)